

Bewertung einer Freiberuflerpraxis

## Der objektiviertergebniszeitraum im modifizierten Ertragswertverfahren

von Dipl.-Kfm. Stefan Siewert, Hamburg und Dipl.-Kfm. Frank Boos, Rastatt

Wie viel ist die Praxis wert? Diese Frage stellt sich aus den unterschiedlichsten Gründen – sei es bei der Umsetzung von Kooperationen, dem Verkauf oder Kauf, im Erbschaftsfall oder der Ehescheidung. Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (2.2.11, XII ZR 185/08; 9.2.11, XII ZR 40/09) ist bei der Bewertung von Freiberuflerpraxen der modifizierte Ertragswertmethode Vorrang einzuräumen. Der folgende Beitrag befasst sich mit der aus der Sicht der Autoren bestehenden Notwendigkeit der Objektivierung des für die Wertermittlung maßgeblichen Ergebniszeitraums.

### Die modifizierte Ertragswertmethode

Ausgehend von einer intensiven Analyse und Bereinigung der Vergangenheitsdaten eines Unternehmens bzw. einer Freiberuflerpraxis werden die in der Zukunft nachhaltig erzielbaren Einnahmen und Ausgaben in Form einer Prognoserechnung ermittelt. Dabei sind anlassbedingte Modifikationen zu beachten. Im Ergebnis werden die zukünftig zu erwartenden nachhaltigen Einnahmenüberschüsse in einer Zeitreihe abgebildet.

Von den Einnahmenüberschüssen ist ein sogenannter (individuell zu bemessender) Alternativlohn als Äquivalent für die Verdienstmöglichkeit ohne Investment in den Erwerb einer Praxis abzuziehen – der sogenannte Unternehmerlohn. Dieser wird bei einer Freiberuflerpraxis über den Gewinn abgegolten, während die Tätigkeit der Inhaber/Mitinhhaber von Kapitalgesellschaften in der Regel gesondert vergütet und ergebniswirksam verbucht wird, was den Unternehmensgewinn mindert.

Die um den Unternehmerlohn bereinigten zukünftigen Einnahmenüberschüsse – auch prospektive Übergewinne genannt – werden sodann um eine typisierte Ertragssteuerbelastung gemindert. Die Ergebnisse entsprechen den zukünftigen Ertragserwartungen nach Steuern.

Wertentscheidend ist nun, für welchen Zeitraum die zukünftigen Netto-Einnahmenüberschüsse zu berücksichtigen sind, die der zu bewertenden Praxis unmittelbar zugerechnet werden können. Die zukünftigen Netto-Einnahmenüberschüsse werden auf den Stichtag der Bewertung abgezinst, wobei sich die Zinsfaktoren für die Diskontierung wiederum am Ergebniszeitraum orientieren.

Zur Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens, der in Freiberuflerpraxen oft auch als Praxiswert oder Goodwill bezeichnet wird, ergibt sich folgende schematische Darstellung:

**Bereinigung der Einnahmenüberschüsse um den Unternehmerlohn**

**Abzinsung der zukünftigen Netto-Einnahmenüberschüsse**

### Ermittlung des Ertragswerts

nachhaltige, künftige Einnahmen  
 ./ nachhaltige, künftige, betriebsnotwendige Ausgaben  
 = nachhaltige, künftige Überschüsse  
 ./ alternativer (individualisierter) Unternehmerlohn  
 = nachhaltige, künftige Überschüsse vor Steuern  
 ./ typisierte Ertragssteuer  
 = nachhaltige, künftige (entnehmbare) Nettoüberschüsse  
 x nachschüssiger Rentenbarwertfaktor (Diskontierung auf den Stichtag)  
 = **Unternehmensertragswert**

### Der objektivierte Ergebniszeitraum

Die Bewertung von Freiberuflerpraxen findet ihren Ursprung in der Bewertung von Unternehmen nach den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) (S1 vom 28.6.00, 18.10.05 und 2.4.08) und verschiedenen Modifikationen (IDW ES-1 vom 30.12.04). Nach den IDW-Standards wird der Unternehmenswert auf der Grundlage des klassischen Ertragswertverfahrens ermittelt. Danach entspricht der Unternehmenswert dem auf Basis der sogenannten ewigen Rente ermittelten Barwert der zukünftigen Einnahmenüberschüsse. Wenn das IDW von einer ewigen Rente, also quasi von einer unbegrenzten Fortsetzungsdauer des Unternehmens ausgeht, so ist bei Freiberuflerpraxen die Personenbezogenheit so gewichtig, dass es einer Modifikation des Ergebniszeitraums bedarf. Die Begriffe modifizierte Ertragswertmethode bzw. modifiziertes Ertragswertverfahren gehen vor allem auf diese Modifikation zurück.

Der Zeitraum, über den der Einfluss des bisherigen Praxisinhabers auf einen Nachfolger gleicher Qualifikation nachwirkt, wurde früher auch als Verflüchtigungszeitraum bezeichnet. Mehr und mehr hat sich aber in der modernen Unternehmensbewertung der Gedanke durchgesetzt, dass es weniger um die kaum messbare Größe geht, wie lange die Inhaber-Klientel-Beziehung nach einer Veräußerung nachwirkt, sondern eher um die Frage nach der Reproduktionsdauer des zu bewertenden Unternehmens durch einen Unternehmer gleicher Qualifikation und mit vergleichbaren unternehmerischen Fähigkeiten.

Die Festlegung (Schätzung) des Ergebniszeitraums war und ist auch heute noch geprägt von der beruflichen Erfahrung des Sachverständigen. Dabei soll gar nicht an dem Erfahrungsschatz des einzelnen Sachverständigen gezweifelt werden. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Schätzungen auf subjektiven Einschätzungen der Bewerter fußen, woraus folgt, dass die Sachverständigen bisweilen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gelangten und gelangen. Auffallend ist dabei, dass den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen vielfach kein oder ein zu geringer Stellenwert beigemessen wurde. Die Beraterschaft und insbesondere die Sachverständigen für die Bewertung von Freiberuflerpraxen – in diesem Beitrag speziell die Sachverständigen für die Bewertung von Arzt-/Zahnarztpraxen – sind jedoch nach der neueren Rechtsprechung des BGH gehalten, sich verstärkt mit den marktrelevanten Einflüssen bei der Festlegung des Ergebniszeitraums in jedem einzelnen Bewertungsfall auseinanderzusetzen.

**Gewichtung der Personenbezogenheit bei der Freiberuflerpraxis**

**Reproduktionsdauer des zu bewertenden Unternehmens**

**Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen blieben bisher unbeachtet**

Schon seit Jahren beschäftigt sich der Autor Dipl.-Kfm. Stefan Siewert mit der Fragestellung der Festlegung des Ergebniszeitraums auf der Grundlage objektivierbarer Faktoren. Aus seiner über 25-jährigen Sachverständigentätigkeit und der empirischen Auswertung eigener und fremder Gutachten entwickelte er mikroökonomische (unternehmensorientierte) Faktoren zur Festlegung des Prognose-(Ergebnis-)Zeitraums. Hierzu muss man sich vergegenwärtigen, dass jede Praxis durch unternehmensspezifische Eigenheiten geprägt ist. Zu diesen gehören u.a. Verhältniszahlen zwischen Kassen- und Privatpatienten, die Differenzierung zwischen Einzelpraxen und Gemeinschaften, die Altersstruktur der Patienten, die Anzahl und Qualität der Spezialisierungen, die die jeweilige Praxis prägen sowie die Fallzahlen im Verhältnis zur Fachgruppe.

**Jede Praxis ist geprägt durch unternehmensspezifische Eigenheiten**

<b>Standortfaktoren volkswirtschaftliche Daten</b>	<b>Standortfaktoren Wettbewerbssituation</b>	<b>Praxisindividuelle Faktoren</b>
Kaufkraft in der Region und im unmittelbaren Einzugsgebiet der Praxis	Wettbewerber im Einzugsgebiet der Praxis	Patientenverhältnis GKV zu PKV mit entsprechender Berücksichtigung der Fallzahlen
Bruttosozialversicherungspflichtiges Einkommen in der Region und im unmittelbaren Einzugsgebiet der Praxis	Ärztedichte bezogen auf die Fläche	Patientenstruktur mit der Zusammensetzung nach Alter, Geschlecht ...
Bevölkerungsstruktur mit Zukunftsprognose (Patientenpotenzial)	Einwohner-/Arztrelation	Anzahl der Partner und Behandler
Raumkennzahlen Wohnungs- und Haushaltsstrukturen ...	Wettbewerberstruktur Verhältnis Ärzte in EP/ BAG ...	Spezialisierungen Zuweiserstruktur
		Lage der Praxis (Erreichbarkeit)
etc.	etc.	etc.

Um die Schätzung von Ergebniszeiträumen der – wenn auch sachverständigen – Subjektivität und etwaiger Willkürlichkeit zu entziehen, haben die Autoren ein Berechnungsmodell entwickelt, das auf den bisherigen, empirisch nachvollziehbaren Standardansätzen bei Einzelpraxen von drei und bei Berufsausübungsgemeinschaften von vier Jahren Ergebniszeitraum aufbaut. Dabei lassen sich alle einzelnen Faktoren aus den vorliegenden Unternehmensdaten herleiten bzw. ermitteln. Sie unterliegen insoweit keiner subjektiven Wertung. Gleiches gilt für die makroökonomischen Faktoren, die ausschließlich auf volkswirtschaftlichen Parametern, also öffentlich zugänglichen Daten basieren.

**Berechnungsmodell basierend auf empirischen Standardansätzen**

Danach ermittelt sich der objektivierte Ergebniszeitraum als Produkt aus der Summe der Unternehmens-Basisdaten-Faktoren (**UBFaktor**) und der Summe der Volkswirtschafts-Basisdaten-Faktoren (**VBFaktor**). Die Unternehmens-Basisdaten-Faktoren werden auch als mikroökonomische Faktoren, die Volkswirtschafts-Basisdaten-Faktoren als makroökonomische Faktoren bezeichnet.

Daraus ergibt sich folgende Formel für die Ermittlung des objektivierten Ergebniszeitraums.

$$EZ = \sum_{n=1}^m \frac{\text{Faktor}_o}{f_o} \times \sum_{n=1}^k \frac{(\text{Faktor}_n \times f_{\text{gew}})}{f_n}$$

$m$  = Anzahl der unternehmensspezifischen Faktoren

$\text{Faktor}_o$  = unternehmensspezifischer Einzelfaktor

$f_o$  = Anzahl der unternehmensspezifischen Indizes

$k$  = Anzahl der marktspezifischen volkswirtschaftlichen Faktoren

$\text{Faktor}_n$  = volkswirtschaftlicher Einzelfaktor

$f_{\text{gew}}$  = Gewichtungswert 0 oder 1 oder 2. Mit 0 wird ausgedrückt, dass ein Faktor keine Bedeutung für den Bewertungsfall hat

Grundlage der mikro- und makroökonomischen Betrachtung sind Normierungen der nach unterschiedlichen Kriterien ausgerichteten Einzelfaktoren. Der Ansatz einer vergleichenden Betrachtung unterschiedlicher Datenreihen ist nicht neu. Man kennt sie aus dem Sport, wo z.B. für Zehnkämpfer die unterschiedlichen Teildisziplinen nach Metern bzw. nach Zeit gemessen werden, die Einzelergebnisse gleichwohl einem nach Punkten ausgerichteten Normierungsgefüge zugeführt werden.

Als statistisches Instrument eignet sich nach Auffassung der Autoren am besten die sogenannte additive Verknüpfungsmethode, die auch von Statistikern für die Ermittlung volkswirtschaftlicher Vergleichsfaktoren angewandt wird (z.B. EU-Kommission zur Ermittlung fördergebietsrelevanter Entscheidungsgrundlagen (Benterbusch 1996); auch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ermittelt vergleichbare Normierungskriterien, die sich jedoch an den jeweiligen Anforderungen orientieren und unterschiedlich gewichtet werden).

Umfassende Statistiküberlegungen sind für den überschaubaren Einflussbereich und seine volkswirtschaftliche Tragweite für eine Arzt-/ Zahnarztpraxis aus Sicht der Sachverständigen Siewert und Boos vernachlässigbar. Gleichwohl ermöglichen sie die Festlegung entscheidender Grundlagen bei den Normierungsüberlegungen zur Objektivierbarkeit des Ergebniszeitraums ohne den Bewerter zu sehr einzuengen.

### Mikroökonomische Faktoren

Unter Berücksichtigung des begrenzten Ergebniszeitraums für Arzt-/ Zahnarztpraxen, der sich in den letzten Jahren auf max. 6 Jahre herausgeprägt hat, und dem für diese Branche anerkannten modifizierten Ertragswertverfahren hat Siewert empirisch ermittelte Steigerungsfaktoren zur Festlegung des Ergebniszeitraums entwickelt, die in Halbjahressprüngen die Wertigkeiten der einzelnen Faktoren beschreiben. Daraus hat Siewert die nachstehende Gesamtberechnungsformel entwickelt, die in ihren Einzelheiten weiter unten beschrieben wird. Dieser mikroökonomische Ansatz wird im Unternehmens-Basisdaten-Faktor (**UBFaktor**) zusammengefasst.

### Ermittlung des objektivierten Ergebniszeitraums

### Additive Verknüpfungsmethode

### Begrenzter Ergebniszeitraum von sechs Jahren

$$\text{UBFaktor} = \frac{\sum_{n=1}^m \text{Faktor}_o}{f_o}$$

$m$  = Anzahl der unternehmensspezifischen Faktoren

$\text{Faktor}_o$  = Unternehmensspezifischer Faktor

$f_o$  = Summe aller unternehmensspezifischer Faktoren

Die einzelnen unternehmensspezifischen Faktoren sind im Rahmen einer Normierung auf eine gleichwertige Basis umzurechnen. Dies ist in der Regel die Anzahl der Jahre, die sich aus den mikroökonomischen Gegebenheiten ableitet. Als Unternehmens-Basisdaten-Faktoren sind im Wesentlichen einzubeziehen:

- Praxisart (Einzelpraxis/Gemeinschaftspraxis, sowohl Berufsausübungsgemeinschaften als auch MVZ) jeweils ausgehend von den empirisch bekannten Standardansätzen von drei Jahren für Einzelpraxen und vier Jahren für Gemeinschaften (**PKFaktor**)
- Anzahl der behandelnden Ärzte/Zahnärzte unter Berücksichtigung des PKFaktors (**PAFaktor**)
- Anzahl fachdifferenter Spezialisierungen (**SPFaktor**)
- Privatpatientenumsatzanteil zum Gesamtumsatz (**PKVFaktor**)
- Verhältnis Fallzahlen der Praxis zum Fachgruppendurchschnitt (**FGD-Faktor**)

In Einzelfällen kann auch die Altersstruktur des Klientels von Bedeutung sein, wobei stets eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist. Ein hoher Anteil an Patienten, die älter sind als 65 Jahre, dürfte für eine geriatrische Praxis grundsätzlich sehr vorteilhaft sein. Ob man aber auch dann noch von einer vorteilhaften Altersstruktur sprechen kann, wenn gleichzeitig der Anteil der über 90-jährigen sehr hoch ist, erscheint zweifelhaft.

Die Analyse der Altersstruktur zeigt, dass von ihr in den meisten Fällen kein signifikanter Einfluss auf den (zeitlich begrenzten) Ergebniszeitraum ausgeht. Das entbindet den Bewerter jedoch nicht davon, die Altersstruktur zu analysieren. Bei besonderen Gegebenheiten sollten jedoch die vorgenannten Parameter als objektivierte Größen nicht verändert werden. Ungeachtet dessen kann die „Altersstruktur“ im Zusammenhang mit der Betrachtung der makroökonomischen Faktoren eine große Bedeutung haben (s.u.).

- Für jeden der oben dargestellten Teilparameter bzw. Faktoren wird ein in Jahren ausgedrückter Zeitraum ermittelt. Die Summe der Jahre aller Faktoren wird sodann durch die Anzahl der verwendeten Faktoren dividiert und bildet damit den Ergebniszeitraum auf Grundlage der Unternehmens-Basisdaten-Faktoren (**UBFaktor**) ab.

$$\text{UBFaktor} = \frac{\text{PAFaktor} + \text{SPFaktor} + \text{PKVFaktor} + \text{FGDFaktor}}{4}$$

## Makroökonomische Faktoren

Der Betrachtung der rein unternehmensgeprägten (mikroökonomischen) objektivierten Faktoren fehlte jedoch bislang die Objektivierung des Markt-

**Umrechnung der spezifischen Faktoren auf eine gleichwertige Basis**

**Altersstruktur des Klientels ist differenziert zu betrachten**

**Ermittlung eines in Jahren ausgedrückten Zeitraums**

umfelds der Praxis, das in der Vergangenheit meist durch ergänzende, regelhaft geschätzte Zu- und Abschläge berücksichtigt wurde.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des BGH-Urteils (9.2.11, XII ZR 40/09), das sich insbesondere auf ein Gutachten des Mitautors Boos stützt, ist die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Faktoren wichtiger denn je und im Grunde genommen für die Bemessung des Ergebniszeitraums zwingend.

**Einbeziehung  
volkswirtschaftlicher  
Faktoren**

So fordert der BGH in seinem Urteil die Berücksichtigung des Standorts, der Art und Zusammensetzung des Patientenstamms, der Konkurrenzsituation und ähnlicher Faktoren (Rz. 25), wie schon im Gutachten von Boos dargelegt. Dabei hat es der BGH aber offengelassen, welche Einzelparameter in welcher Weise in die Betrachtungsweise und die Bewertung im konkreten Fall einzubeziehen sind.

Durch Vorgabe objektivierter Grundlagen bleibt es in der Hand des Bewerbers, die einzelnen Faktoren nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu gewichten und somit einen objektivierten, aber gleichwohl individualisierbaren Ergebniszeitraum für den vorliegenden Bewertungsfall festzulegen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Bewerter seine Gewichtung im Bewertungsfall zu beschreiben und zu begründen hat.

Für den makroökonomischen Teilbereich der Objektivierungsberechnungen ergibt sich die nachstehende Teilformel, die davon abhängt, welche Postleitzahlen(PLZ)-Position der jeweilige Praxisstandort innerhalb des gesamten Bundesgebietes einnimmt. Bei der Positionsbestimmung ist die Sortierreihenfolge der Parameter zu beachten – also ob die Parameter ihrer Größe nach absteigend oder aufsteigend sortiert werden. Bei aufsteigender Sortierung der Werte der einzelnen PLZ-Gebiete ergibt sich nachstehende Formel zur Ermittlung des Normierungsfaktors (**NFaktor**):

**Ermittlung des  
Normierungsfaktors**

$$NFaktor = \frac{k}{n} \times \frac{PosPr}{WPLZ}$$

Bei absteigender Sortierung der Werte der einzelnen PLZ-Gebiete ergibt sich nachstehende Formel zur Ermittlung des Normierungsfaktors (**NFaktor**):

$$NFaktor = \frac{n-k}{n} \times \frac{WPLZ - PosPr}{WPLZ}$$

*NFaktor = Normierungsfaktor einer Einflussgröße*

*PosPr = Position des Wertes des PLZ-Gebiets der Praxis (k) in der Reihenfolge aller PLZ Werte;*

*WPLZ = Anzahl der PLZ-Gebiete (z.Z. 8235)*

*k = Anzahl der Faktoren gemäß nachstehender Übersicht*

Der Mittelwert, der sich bei dieser Form der Normierung ergeben kann, liegt bei 1,0.

**Mittelwert  
liegt bei 1,0**

Als makroökonomische Parameter/Faktoren kommen u.a. in Betracht:

Durchschnittsalter (Jahre)	DA
Anteil unter 15 Jahre	U15J
Anteil über 65 Jahre	Ü65J
Bevölkerungsentwicklung bis 2026	BE
Einkommenshomogenität (Eigenberechnung) in %	EK
Einkommen IST unter 15.000TEUR	EK15
Einkommen über der Jahresentgeltgrenze	JAEG
Kaufkraft	KK
Einwohner je qkm	EW
Ärzte (Human) je qkm	ÄH
Zahnärzte je qkm	ZA
Einwohner Arzt/Zahnarzt	EWZ

### Beispiel

Aus den nach Postleitzahlgebieten differenzierten Kaufkraftdaten der Bundesrepublik ergibt sich für das PLZ-Gebiet der zu bewertenden Praxis ein Wert von 32.000 EUR. Auf der absteigend sortierten Darstellung der Kaufkraftdaten aller 8235 Postleitzahlengebiete nimmt der Praxisstandort die Stelle 6176 ein. Daraus ergibt sich für den Standort der Praxis ein Normierungsfaktor für die Kaufkraft von 1,50. Aus allen Kaufkraftdaten im Einzugsgebiet der Praxis und deren PLZ-Positionierung wird abschließend ein Mittelwert gebildet.

Es obliegt dem Ermessen des Bewerter, welche makroökonomischen Faktoren er in die Betrachtung nach der zuvor beschriebenen Vorgehensweise einbeziehen will. Er hat ferner zu entscheiden, ob er einen oder mehrere Faktoren stärker gewichtet als mit 1. Eine unterschiedliche Gewichtung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine geriatrische Praxis zu beurteilen ist, für die der Anteil der über 65-Jährigen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung von herausragender Bedeutung sein kann. Bei der Bewertung einer Kinderarztpraxis kann es hingegen wichtig sein, den Bevölkerungsanteil der bis zu 15-Jährigen sowie die Entwicklung dieser Altersgruppe zu kennen und den daraus resultierenden Faktor stärker zu gewichten.

**Gewichtung der einzelnen Faktoren obliegt dem Bewerter**

Zusammenfassend lässt sich der makroökonomische Teil der Bestimmung des Ergebniszeitraums als Volkswirtschafts-Basisdaten-Faktor (**VB Faktor**) bezeichnen und mit folgender Formel beschreiben:

**Volkswirtschafts-Basisdaten-Faktor**

$$VB\text{Faktor} = \sum_{n=1}^k \frac{(\text{Faktor}_n \times f_n)}{f_n}$$

*k = Anzahl der Faktoren gemäß o.g. Tabelle*

*f<sub>n</sub> = Faktorspezifische Gewichtung 0 oder 1 oder 2*

### Zusammenfassung und Fazit

Dieser Beitrag zeigt zum einen die aus Sicht der Autoren bestehende Notwendigkeit der Objektivierung des für die Wertermittlung maßgeblichen Ergebniszeitraums bei Anwendung des modifizierten Ertragswertverfahrens und zum anderen erstmalig einen inhaltlich und rechnerisch



nachvollziehbaren Lösungsansatz. Der Ergebniszeitraum (**EZ**) errechnet sich danach aus dem Produkt des Unternehmens-Basisdaten-Faktors (**UBFaktor**) und des Volkswirtschafts-Basisdaten-Faktors (**VBFaktor**).

$$\text{EZ} = \text{UBFaktor} \times \text{VBFaktor}$$

Letztlich kommt es darauf an, die realen Rahmenbedingungen – also die mikro- und makroökonomischen Faktoren – der jeweils zu bewertenden Praxis zu objektivieren und rechnerisch transparent abzubilden. Eine Praxis, die sich in einem „günstigen“ makroökonomischen Gebiet befindet (gute Kaufkraft, ausgewogene, die Praxis positiv beeinflussende Altersstruktur der Patienten, optimales Verhältnis von Patienten zu Arztpraxen der entsprechenden Fachrichtung usw.) und der insoweit ein makroökonomischer Gesamtfaktor nahe 2 testiert werden kann, ist aber auch stark durch mikroökonomische Faktoren geprägt, die die Länge des Ergebniszeitraums gleichfalls beeinflussen. Umgekehrt führt eine überdurchschnittlich gute mikroökonomische Bewertung nicht zwangsläufig zu einer guten Gesamtbewertung, wenn sich der Standort der Praxis in einem vergleichsweise ungünstigen makroökonomischen Umfeld mit einem Bewertungsfaktor von beispielsweise 0,5 befindet.

**Einfluss der makro- und mikroökonomischen Faktoren**

Ähnlich wie bei der Bewertung von Immobilien repräsentieren Lage und Umfeld der Praxis zunehmend wertbeeinflussende Faktoren, deren Würdigung (Wertung) bislang allein von der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Bewerter abhing. Das ist unbefriedigend und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung auch nicht hinnehmbar. Der Beitrag zeigt, dass es möglich und zwingend ist, die Festlegung des Ergebniszeitraums von den individuellen Werteinschätzungen der Bewerter zu lösen und stattdessen zu objektivieren. Aus Sicht der Bewerter bietet sich mit dem hier dargestellten Lösungsansatz erstmalig die Chance, dem Vorwurf der Nichtnachvollziehbarkeit oder gar Willkürlichkeit bei der Festsetzung des Ergebniszeitraums entgegenzutreten und einen im Zweifelsfall auch gerichtlich überprüfbar Lösungsweg anzubieten.

**Ziel ist die objektive Festlegung des Ergebniszeitraums**

Eine reine Schätzung des Ergebniszeitraums, der maßgebliche Auswirkung auf die Berechnung des Goodwills bei der Bewertung von freiberuflichen Praxen hat und der früher auf den individuellen Erfahrungen des jeweiligen Bewerter basierte, reicht zwischenzeitlich sicherlich nicht mehr aus, um dem Anspruch einer qualifizierten und nach objektiven Gesichtspunkten überprüfbar Gutachtenerstattung zu genügen.

#### **Zu den Autoren**

- ➔ Dipl.-Kfm. Stefan Siewert ist Steuerberater – Rechtsbeistand – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arzt-/Zahnarztpraxen
- ➔ Dipl.-Kfm. Frank Boos ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden

#### **mit fachlich begleitender Unterstützung durch**

- ➔ Dipl.-Betriebswirt Christoph Käsbach, impuls Praxis- und Unternehmensberatung, Unternehmensberater im Gesundheitswesen, Spezialgebiet Radiologie und invasive Kardiologie
- ➔ Ernst Pfeffer, Sachverständiger für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen, Betriebsunterbrechungsschäden